

Richtlinien der Gemeinde Sande zur Ermäßigung der Baulandpreise für Familien mit Kindern

§ 1

Allgemeines - Zweck der Förderung

Die Gemeinde Sande möchte Familien mit Kindern den Bau eines Eigenheimes dadurch erleichtern, indem sie dem betreffenden Personenkreis gemeindeeigene Bauplätze zu günstigen Konditionen veräußert.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern (auch adoptierte Kinder und Pflegekinder in Dauerpflege) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Je Kind kann nur einmalig ein Nachlass gewährt werden.

Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung im Haushalt leben. Die Förderung wird auch für die Kinder gewährt, die innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Kaufvertrages geboren werden.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt dadurch, dass die Gemeinde den Antragsberechtigten einen Nachlass beim Grundstückskauf gewährt. Als förderfähige Baugrundstücke gelten die gegenwärtig und künftig durch die Gemeinde Sande angebotenen Baugrundstücke. Die Förderung erstreckt sich dabei auf eine maximale Grundstücksgröße von 800 m².

- a) Antragsberechtigte mit einem nach § 2 anrechenbaren Kind erhalten auf den Nettobaulandpreis einen Nachlass in Höhe von 10 %.
- b) Antragsberechtigte mit zwei oder mehr nach § 2 anrechenbaren Kindern erhalten auf den Nettobaulandpreis einen Nachlass in Höhe von 20 %.

Der Nettobaulandpreis versteht sich ohne Erschließungskostenanteil und etwaigem Erhöhungsanteil.

§ 4

Weitere Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte verpflichtet sich, das Wohnhaus zur Eigennutzung zu errichten. Die antragsberechtigte Familie hat sich dort mit Hauptwohnsitz anzumelden, ansonsten hat die Gemeinde Sande das Recht, den gewährten Nachlass zurückzufordern.

Sollte bei Baugrundstücken neben einer reinen Wohnnutzung auch eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes erfolgen, so wird nur für den Teil des Grundstückes eine Förderung gewährt, der Wohnzwecken dient. Bei einer Mischnutzung werden maximal 800 m² der Grundstücksfläche der Wohneinheit zugeschrieben.

§ 5 Rechtsanspruch

Der Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Sande, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Nachträgliche Förderung

Eine nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages beantragte und nach diesen Richtlinien gewährte Förderung – nachträgliche Förderung – erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft und gelten befristet bis zum 30.06.2008.

Sande, den 29.06.2006

Wesselmann
Bürgermeister